



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04

Sachbearbeiter: Markus Sinniger
Wabern, 2. September 2010

Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 03

Projektierte Gebäude und Gebäudeadressen: Mindestanforderungen des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Zurzeit gibt es für die projektierten Gebäude und Gebäudeadressen noch keine Mindestanforderungen des Bundes. Im Rahmen unserer Tätigkeiten als Vermessungsaufsicht in den so genannten «Direktaufsichtskantonen» wurden wir mit diesem Thema wiederholt konfrontiert. Wir haben daher folgende Minimalanforderungen definiert:

1. Mindestanforderungen des Bundes bei projektierten Gebäuden

• Genauigkeit

Massgebend ist die Genauigkeit des Planes der Baugesuchseingabe. Das heisst, die projektierten Gebäude sind aus der Baugesuchseingabe zu übernehmen. Es sind keine Feldarbeiten zu tätigen.

Hinweis: Es wurde bewusst auf das Festlegen eines Genauigkeitswertes verzichtet, da mit dieser Lösung den lokalen Bedürfnissen sehr gut Rechnung getragen werden kann.

• Detaillierungsgrad

Lediglich die Hauptgrundrisse sind aus den Baugesuchsplänen zu übernehmen.

• Zeitpunkt der Erfassung in der amtlichen Vermessung (AV)

Die Erfassung muss spätestens 1 Monat nach der Erteilung der Baubewilligung erfolgen. Ab dann sind die projektierten Gebäude im Datenbestand der AV enthalten.

- **Darstellung auf den Planausgaben**

Die projektierten Gebäude werden auf dem Plan für das Grundbuch und dem Basisplan der amtlichen Vermessung nicht dargestellt. Von Seiten des Bundes gibt es keine Vorgaben, wie sie auf anderen Plänen gemäss kantonalen Vorgaben dargestellt werden.

- **Zeitpunkt der Löschung von projektierten Gebäuden**

Projektierte Gebäude werden im Zeitpunkt der Aufnahme der Gebäude in die AV gelöscht. Über den Zeitpunkt, wann nicht realisierte projektierte Gebäude zu löschen sind, macht der Bund keine Vorschriften. Empfehlung: Zeitpunkt des Ablaufes der Gültigkeit einer Baubewilligung.

2. Mindestanforderungen des Bundes bei den projektierten Gebäudeadressen

- **Genauigkeit**

Die Lage des Gebäudeeingangs muss innerhalb des projektierten Gebäudehauptgrundrisses liegen.

- **Zeitpunkt der Erfassung in der amtlichen Vermessung (AV)**

Die Erfassung muss spätestens 1 Monat nach der Erteilung der Baubewilligung erfolgen. Ab dann sind die projektierten Gebäudeadressen im Datenbestand der AV enthalten.

- **Darstellung auf den Planausgaben**

Die projektierten Gebäudeadressen werden auf dem Plan für das Grundbuch nicht dargestellt. Von Seiten des Bundes gibt es keine Vorgaben, wie sie auf anderen Plänen gemäss kantonalen Vorgaben dargestellt werden.

- **Definitive Übernahme von projektierten Gebäudeadressen**

Sie werden im Zeitpunkt der Aufnahme des Gebäudes in der AV als realisiert definitiv übernommen.

Dieses Kreisschreiben tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen bei der Umsetzung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter